

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die wichtigsten Vereine

[urn:nbn:de:bsz:31-299397](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299397)

- Reisekostenvergütung bei amtl. Konferenzen 1903 S. 63.
 Rentenbezüge 1924 S. 121.
 Ruhegehalt 1921 S. 87, 154.
 Schulfahrten 1918 S. 226.
 Schulgüter 1910 S. 232.
 Spar- u. Darlehensverein für Beamte u. Lehrer 1918 S. 37, 239.
 Steuererklärung 1922 S. 279.
 Umzugskosten 1924 S. 111; 1925 S. 145.
 " für Ruhegehaltsempfänger 1924 S. 15.
 Urlaub der Beamten 1909 S. 185 u. f.
 Verehelichung der Beamten 1909 S. 180; 1923 S. 3.
 Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen 1913 S. 245; 1917
 S. 253; 1918 S. 156; 1920 S. 27, 48, 107.
 Vergütung für Überstunden 1925 S. 110; weibl. Handarbeit 1925
 S. 110.
 Vergütungsordnung für außerplanm. Beamte 1920 S. 207.
 Versetzung in den Ruhestand 1908 S. 233; 1909 S. 292.
 Vorbereitungsdienst 1924 S. 120.
 Vorläufige Amtsenthebung 1908 S. 257; 1909 S. 203.
 Waisengeld und
 Witwengeld 1921 S. 87 und 154.
 Wohnungsgeldzuschuß 1925 S. 109.
 Zentralheizungen, Kostenbeitrag 1925 S. 38.

Die wichtigsten Vereine.

1. Badischer Lehrerverein. G. V.

(Gegründet am 10. Mai 1876 in Durlach.)

Obmann: Hauptlehrer Oskar Hofheinz, Heidelberg, Werderstr. 14.
 Geschäftsstelle: Heidelberg, Werderstr. 14.

Bank-Konto des B. L.-V.: Badische Beamten-Genossenschaftsbank
 Karlsruhe D₃. 70.

Postcheckkonto: Badische Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe
 Nr. 1400 (zur Gutschrift für den B. L.-V. D₃. 70).

I. Auszug aus den Satzungen

nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung 1924.

§ 1.

Der „Badische Lehrerverein“ bezweckt die Förderung der
 Volksbildung und der in ihrem Dienste stehenden Einrichtungen.
 Insbesondere erstrebt er eine möglichst vollkommene Ausgestaltung
 des Schulwesens und die Hebung des Lehrerstandes.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet der Verein vornehmlich:

- a) die Arbeit des Vereins im Vorstand, in Versammlungen und Beschlüssen,
- b) die Veröffentlichung regelmäßig oder aus besonderen Anlässen erscheinender Druckschriften,
- c) Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die öffentlich-rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung seiner Mitglieder zu sichern und zu heben oder ihrer Wohlfahrt zu dienen — solche Einrichtungen sind das „Lehrerheim Bad Freyersbach“, der „Kriegerdank“ und die „Hilfe am Grabe“, die nach besonderen Satzungen (Richtlinien) verwaltet werden —,
- d) Veranstaltungen zur wissenschaftlichen und beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder,
- e) die Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4.

Mitglieder können nur solche Personen werden, die zur Übernahme eines öffentlichen Lehramts in Baden berechtigt sind. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzenden des zuständigen Bezirkslehrervereins, dieser gibt die Anmeldung an den die Aufnahme vollziehenden Vorstand weiter.

Die Mitgliedschaft hört beim Austritt aus dem Lehramt nicht auf im Falle der Zuruhesetzung oder wenn die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung oder des Lehrervereinswesens bleibt.

Mitglieder von Standesvereinen, deren Satzungen hinsichtlich des Bekenntnisses oder der parteipolitischen Gesinnung Beschränkungen enthalten, können nicht Mitglieder des Bad. Lehrervereins werden.

Der Austritt kann nur auf Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß vor dem 1. Oktober dem Vorsitzenden des betreffenden Bezirksvereins schriftlich gemeldet sein, der die Anzeige dem Vorstände übermittelt. Dieser kann in besonderen Fällen den Austritt auf einen früheren Zeitpunkt gestatten.

Tritt ein Vereinsmitglied einem Standesvereine bei, dessen Satzung hinsichtlich des Bekenntnisses oder der parteipolitischen Gesinnung Beschränkungen enthält, so hat es damit seinen Austritt aus dem Badischen Lehrerverein erklärt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit der

Einrichtung seiner Beiträge (§ 35 und § 39) im Rückstande bleibt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Vertreterversammlung zu.

Mit dem Austritt oder Tod erlöschen alle Rechte an den Verein, dessen Einrichtungen und dessen Vermögen. Nach § 4 Absatz 6 ausgeschlossene Mitglieder verlieren — unbeschadet ihres Berufungsrechtes — alle Mitgliedsrechte mit dem Tage der Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 6.

Die Bezirkslehrervereine fallen mit den Amtsbezirken zusammen. Eigene Bezirksvereine bilden die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg. Wo schwierige Verkehrsverhältnisse bestehen, können sich außerdem mit Zustimmung der Vertreterversammlung Bezirkslehrervereine mit selbstständigen Tagungen bilden.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Schriftleiter des Vereinsblattes und sieben Beiräten.

§ 10.

Es werden durch geheime Abstimmung gewählt:

I. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner des Badischen Lehrervereins durch sämtliche Vereinsmitglieder in den Bezirkslehrervereinen; der Schriftführer hat dem Bezirkslehrerverein anzugehören, dessen Mitglied der 1. Vorsitzende ist;

II. die sieben Beiräte in den Bezirkslehrervereinen der hierzu gebildeten sieben Wahlkreise, diese sind: Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Mosbach.

III. der Schriftleiter des Vereinsblattes auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung, die mit der allgemeinen Mitgliederversammlung tagt.

§ 11.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Geschäftszeit beginnt und endigt nach der im Anschluß an die Vertreterversammlung durchzuführenden Neuwahl des Vorstandes.

Der Schriftleiter des Vereinsblattes wird jeweils auf drei Jahre bestellt.

Wiederwahl aller Vereinsbeamten ist statthaft.

§ 14.

Der Vorstand hält nach Bedürfnis Sitzungen ab, zu denen der 1. Vorsitzende einlädt. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muß innerhalb zweier Wochen eine Sitzung anberaumt werden.

Zu Vorstandssitzungen, in denen Fragen, welche die unständigen Lehrer besonders berühren, zur Verhandlung stehen, ist je nach dem Gegenstande der unständige Lehrer des Ausschusses für Erziehungswissenschaft oder für Schul- und Lehrerzeitfragen einzuladen (§ 23 Abs. 2); er ist in diesen Angelegenheiten vollberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, zur Erörterung besonderer Fragen hervorragend sachkundige Vereinsmitglieder zu Vorstandssitzungen zuzuziehen.

Unmittelbar vor jeder Vertreterversammlung findet eine Vorstandssitzung statt, zu der auch die geschäftsführenden Vorsitzenden der Ausschüsse und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einzuladen sind.

In allen Vorstandssitzungen sind nur die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

§ 21.

Es sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- der Rechnungsprüfungsausschuß,
- der Ausschuß für Erziehungswissenschaft,
- der Ausschuß für Schul- und Lehrerzeitfragen,
- der Zeitungsausschuß,
- der Ausschuß für Lehrbücher und Jugendschriften.

§ 23.

Die übrigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Vertreterversammlung bestellt.

In den Ausschüssen für Erziehungswissenschaft und für Schul- und Lehrerzeitfragen ist auf Vorschlag der unständigen Lehrer je einem unständigen Vereinsmitglied ein Sitz einzuräumen.

Für besondere Aufgaben können die Ausschüsse im Benehmen mit dem Vorstand und unter Zustimmung der Vertreterversammlung Unterausschüsse einsetzen.

Ein Mitglied des Vorstandes ist 1. Vorsitzender der Ausschüsse, der 2. Vorsitzende hat die Geschäftsführung.

Diese Ausschüsse erhalten Dienstweisungen, die von der Vertreterversammlung zu genehmigen sind. Die geschäftsführenden Vorsitzenden haben auf 1. Januar eines jeden Jahres dem Vorstände einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten.

§ 25.

Jedes Jahr findet in der Woche vor Ostern eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Wenigstens alle 3 Jahre wird mit der Vertreterversammlung eine allgemeine Mitgliederversammlung verbunden.

§ 26.

Ort und Zeit der Versammlungen müssen mit der Anordnung der Vertreterwahlen drei Monate, die genaue Tagesordnung muß sechs Wochen vor der Tagung im Vereinsblatt bekannt gegeben werden.

§ 29.

Zur Einbringung von Anträgen für die Vertreterversammlung sind nur der Vorstand und die Bezirkslehrervereine berechtigt. Die Anträge müssen wenigstens zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstände eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn die Vertreterversammlung deren Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Abänderung der Vereinsstatuten müssen bis zum 1. Januar eingereicht und vom Vorstand bis zum 15. Januar im Vereinsblatt veröffentlicht werden. Zu ihrer Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 30.

Die Vertreter werden vor jeder Vertreterversammlung in den Bezirkslehrervereinen in geheimer Abstimmung gewählt, und zwar ein Vertreter auf je 75 Mitglieder; Restzahlen von 50 und mehr werden für voll gerechnet. Erreicht ein Bezirksverein die Zahl von 50 Mitgliedern nicht, so wählt er nach Vereinbarung gemeinsam mit einem benachbarten.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 13.

Muß eine außerordentliche Vertreterversammlung mit so kurzer Frist anberaumt werden, daß eine Vertreterwahl nicht mehr möglich ist, so gelten die Vertreter der vorausgegangenen Vertreterversammlung auch für diese außerordentliche.

§ 31.

Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unstatthaft. Das Recht der Vertreter, ihre Stimmen nach ihrer persönlichen, auf Grund der Beratungen gewonnenen Überzeugung

abzugeben, darf nicht durch eine ihnen vorher auferlegte Verpflichtung beeinträchtigt werden.

§ 37.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung des in § 1 vorgestellten Zweckes nach Kräften beizutragen, sowie allen ordnungsmäßig zustandegekommenen Beschlüssen der Vertreterversammlung und den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 38.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) in seinem Bezirkslehrerverein Anträge zu stellen und sie durch diesen an den Vorstand und an die Vertreterversammlung gelangen zu lassen,
- b) an allen Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe der für diese aufgestellten Satzungen teilzunehmen,
- c) die Bildungs- und Schutzeinrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere steht ihm der „Rechtsschutz des Deutschen Lehrervereins“ (einschließlich Haftpflichtversicherung) nach den hierfür gültigen besonderen Satzungen zu,
- d) das Vereinsblatt, die „Badische Schulzeitung“, unentgeltlich zu beziehen.

§ 39.

Jedes Vereinsmitglied zahlt Beiträge nach von der Vertreterversammlung festgelegten Richtlinien. Im Ruhestand lebende Vereinsmitglieder zahlen die Hälfte des vollen Beitrages und genießen dafür alle Rechte, die der Verein gewährt. Mitglieder, die zugleich einer anderen anerkannten Lehrervereinigung (Lehrerinnenverein, Gewerbe-, Zeichen-, Musik-, Taubstumm-, Handels-, Reallehrerverein, Verein bad. Schulaufsichtsbeamten) angehören, haben drei Viertel des vollen Beitrages zu leisten. Die Bezirkslehrervereine haften für die Beiträge ihrer Mitglieder. 2 v. H. der eingezogenen Beiträge verbleiben den Bezirkslehrervereinen zur beliebigen Verwendung.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Die Mitgliedschaft beurlaubter Mitglieder ruht für die Dauer ihrer Beurlaubung.

Schlussbestimmung.

In dringenden Fällen ist der Vorstand bei zwei Drittel Stimmenmehrheit zur sofortigen Erledigung von solchen wichtigen Vereins-, Schul- und Standesangelegenheiten befugt, die ihm in vorstehenden Satzungen nicht zugewiesen

sind. Von solchen Entscheidungen ist der Mitgliedschaft sofort vereinsamtlich Kenntnis zu geben. Die endgültige Entscheidung bleibt stets der nächsten Vertreterversammlung vorbehalten.

II. Der Vorstand.

1. Obmann: Hptl. Oskar Hofheinz, Heidelberg, Werderstr. 14.
2. Obmannstellvertreter: Rektor Wintermantel, Offenburg, Friedrichstraße 17: (Zuschriften über Lehrerheim, Kriegerdank, Weihnachtsgaben usw.).
3. Schriftführer: Hauptlehrer Raupp, Heidelberg, Grammstr. 29.
4. Rechner: Hauptl. Schaechner, Karlsruhe, Herrenstraße 43. (Einzahlungen auf das Konto des Bad. L.-V. bei der Bad. Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe; Jahres-Einzugsklisten am Jahreschluß an den Hilfsrechner.)
5. Schriftleiter: Oberlehrer Lacroix, Heidelberg, Schillerstr. 23.
6. Beiräte: Kreis Konstanz: Hauptlehrer Wachter in Aufen.
 " Freiburg: Hauptl. Geiger in Dflingen.
 " Offenburg: Hauptl. a. D. Schüh in Lehr (zugl. Rechtsschutz und Haftpflicht. Näh. s. S. 48).
 " Karlsruhe: Hauptlehrer Graf, Karlsruhe, Sofienstraße 158.
 " Mannheim: Hauptl. Schüßler, Mannheim, Rheinwillenstraße 11.
 " Bruchsal: 3. Zt. unbeseht.
 " Mosbach: Hptl. Wohlfarth, Pleutersbach.
7. Vertreter der Anständigen: Lehrer Hoffmann, Karlsruhe, Adlerstraße 26. (Auschuß für Lehrerzeitfragen). Lehrer Otto Keitel, Mannheim, Beethovenstraße 4. (Auschuß für Erziehungswissenschaft.)
8. Geschäftsführer der Ausschüsse:
 - a) für Schul- und Lehrerzeitfragen: Hauptl. Kimmelman, Pforzheim, Grenzstr. 17. (Anfragen und Zuschriften über Schul- und Lehrerrecht, Dienststellenausschüsse.)
 - b) für Zählendienst: Hauptlehrer Lindensfelder, Heidelberg, Bergstr. 1. (Anfragen und Zuschriften in Gehaltsfragen, Ortsklassen, Wohnung u. a.)
 - c) für Erziehungswissenschaft: Hauptl. Gerweck, Bruchsal, Bergstr. 1. (Anfragen und Zuschriften in Lehrbücherei, Stoffangaben für Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen von Lehrerfortbildungskursen.)
 - d) für Jugendschriften und Lehrbücher: Schulinspektor Seyfarth, Freiburg i. Br., Kirchstr. 47. (Lesebuchfragen, Einrichtungen von Schulbüchereien.)

e) für Zeitungsdienst: Hauptlehrer Baur, Karlsruhe, Boeckhstraße 16a. (Zeitungsbezug: bei Versetzungen Angabe der neuen Anschrift, worauf unentgeltliche Neuzeuweisung erfolgt. Beschwerden über Nichtzustellung beim Postamt. Kandidaten, die sich als Mitglied angemeldet haben, erhalten bis zur Anstellung die Zeitung kostenlos.

Pressediens. Meldung von Vertrauensleuten, Zusendung von Artikeln der Tageszeitungen.

Allgemein: Bei Versetzungen Quittungskarten an den neuen Bezirksrechner.

Anmeldungen und Austritte aus dem B. L.-V. nur durch die Bez.-Vereine an die Geschäftsstelle.

Bei allen persönlichen Anfragen Porto beizufügen.

III. Selbsthilfeeinrichtungen:

Hilfe am Grabe z. Ft. 500 M, Weihnachtsgaben, Unterstützung für Hinterbliebene, stellenlose Junglehrer usw. in besonderen Notfällen, Rechtsschutz, Haftpflicht, Feuerschutz der Konfraternitas, Hilfe in Krankheitsfällen der Krankenfürsorge, Lehrerheim Bad Freyersbach.

Der Deutsche Lehrerverein.

Er umfaßt alle deutschen Lehrervereine, die die Mitgliedschaft nicht konfessionell oder politisch einschränken und den deutsch-österreichischen Lehrerverein. Der Verein hat rund 150 000 Mitglieder.

Vorsitzender: Oberschullehrer G. Wolff Berlin.

Geschäftsstelle: Berlin C 25, Kurze Straße 3—5. Fernruf: Alexander 498.

Berichterstatter für Baden: Willy Müller.

Vereinsorgan ist die „Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung“.

Der B. L.-V. ist im Hauptauschuß vertreten durch Obmann Hofheinz und Beirat Wohlsarth.

Die Mitglieder des B. L.-V. genießen beim D. L.-V. Haftpflicht- und Rechtsschutz.

Eine Unterstützung in Haftpflichtfällen findet statt bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Vereinsmitglieder erhoben werden als

1. Lehrer, Schulleiter und Schulaufsichtsbeamter in amtlicher und privater Berufstätigkeit,

2. Privatmann,

3. Haushaltungs- und Familienvorstand,

4. Wohnungsinhaber,

5. Dienstherr und Arbeitgeber.

Den Haftpflichtschutz als „Privatmann“ genießen auch die Ehefrauen der Mitglieder und die minderjährigen Kinder, denen sie Unterhalt gewähren.

Sobald ein Fall sich ereignet, für den der Lehrer voraussichtlich haftbar gemacht wird, teile man den Sachverhalt sofort dem Referenten für Haftpflichtfälle im B. L.-V., Herrn Hauptl. a. D. Schütz in Lahr mit. Niemals darf ein angeforderter Ertrag anerkannt oder eine private Abmachung eingegangen werden, bevor die Rechtsschutzkommission (Schütz) Stellung dazu genommen hat. Wer diese Vorschriften nicht einhält, hat Ablehnung seines Unterstützungsantrags zu gewärtigen.

Der Rechtsschutz kann in Anspruch genommen werden in solchen Rechtsstreitigkeiten, die aus der Berufstätigkeit des Lehrers hervorgehen. Der Rechtsschutzstelle (ebenfals Schütz-Laehr) ist der Sachverhalt mitzuteilen, bevor Klage erhoben wird. Sie entscheidet darüber, ob die gerichtliche Durchführung angebracht oder ein Vergleich vorzuziehen sei; die Rechtsschutzstelle gewährt nur Rat und ev. Geldunterstützung zur Durchführung von Prozessen, führt also selbst keine Prozesse für die Mitglieder. In Disziplinarsachen soll in der Regel auch Unterstützung bewilligt werden, wenn das Verfahren durch a u ß e r amtliches Verhalten herbeigeführt worden ist.

2. Konfraternitas,

Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuer- und Einbruchschäden, hat den Zweck, den Mitgliedern bei Brandunglück oder Einbruch volle Entschädigung zu gewähren. Wer gegen Feuerschaden versichert ist, ist mit der gleichen Summe auch gegen Einbruch versichert. Gewöhnlicher Diebstahl gilt nicht als Einbruch.

Beitragsleistungen: Für je 1000 M Versicherungssumme sind bei Neueintritt und Nachversicherungen zu bezahlen: a) für Feuerversicherung 1 M, b) für Einbruchversicherung 10 Pfg. Umlagen werden nach Bedarf erhoben. Die Versicherungssteuern werden für beide Arten der Versicherung für sämtliche Mitglieder aus der Vereinskasse bezahlt. Die Konfraternitas hat Nr. 12 272 beim Postcheckamt Karlsruhe. Mitgliederzahl auf 1. Juli 1925: 7101.

Durchschnittliche Höhe einer Versicherung: 9598 M. Wer künftig bei der Konfraternitas versichert sein will, muß Mitglied des Bad. Lehrervereins sein.

Der Vorstand:

- H. Konrad, Hauptlehrer in Gaggenau, Obmann.
 - K. Wehrle, Hauptlehrer in Rotensfels, Obmannsstellvertreter.
 - K. Striegel, Hauptlehrer in Scheuern bei Bernsbach, Schriftführer.
 - K. Vogelbacher, Hauptl., Kappelwindeck (Schänzle), Rechner.
- Beiratsstelle 3. Zt. unbesetzt.

3. Krankenfürsorge badischer Lehrer,

gegründet am 1. I. 1903 in Offenburg, vereinigt seit 1. I. 23 mit dem Verein unständiger Lehrer, (gegründet 15. IV. 1883 in Bühl).

A. Leistungen.

1. 70% der belegten Auslagen für Arzt, Apotheke und Fahrgebühren (Krankentransporte und Fahrt zum nächsten Arzt, bezw. Facharzt). Vorläufige Vergütung bei hartem Krankheitsfall von den ersten 30 M nur 50%, bis Einnahmen und Ausgaben der Kasse im Gleichgewicht.

2. Bei Krankenhausbehandlung Zuschuß von 3 M pro Tag. Nebenauslagen, außer Operationsaufwand, Bestrahlung und Röntgenbehandlung, werden nicht vergütet. Gleichbedeutend mit Krankenhausbehandlung ist der Aufenthalt in Lungen- u. Nervenheilanstalten, ausgenommen Irrenanstalten, Anstalten für Epileptiker, Trinker und Schwachsinnige.

3. Nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft eine Wochenhilfe von 30 M; außerdem 70%iger Erlass der Kosten bei operativer Geburtshilfe. Gesamterlass bei Niederkunft nicht über 100 M.

4. Für Kranke Außerplanmäßige nach Einstellung der staatl. Vergütung 70% des Gehalts eines Beamten der Eingangsstufe Gruppe VII Ortsklasse D (z. Zt. 129 M pro Monat). Für Junglehrer besonders wichtig!

5. Jahreshöchstsatz für Einzelversicherte 400 M, für Doppelversicherte 700 M, für Dreifachversicherte 900 M. (Monatsunterstützungen an Außerplanmäßige stehen außerhalb der Höchstleistungen.)

B. Beiträge.

Für Einzelversicherte 3 M, für Doppelversicherte 6 M, für Dreifachversicherte 7 M.

C. Mitgliedschaft.

1. Beitrittsberechtigt sind die Mitglieder des Bad. Lehrervereins, wenn sie gesund sind nur innerhalb des letzten Jahres nicht länger als 14 Tage krankheitshalber beurlaubt waren.

2. Beitrittsberechtigt sind ferner die Familienmitglieder eines Versicherten, wenn sie 3 Monate vor der Anmeldung keine ärztl. Hilfe in Anspruch genommen haben und nicht mit einem chronischen Leiden behaftet sind.

3. Aufgenommen werden kann auch die unverheiratete Schwester und die verwitwete Mutter eines Kassenmitgliedes, wenn sie diesem den Haushalt führt. Ändert sich dieses Verhältnis, so erlischt die Mitgliedschaft.

4. Die Aufnahmegebühr beträgt für vor Vollendung des 30. Lebensjahres eintretende Lehrer (innen) 1 M und 1 M für Familie (Frau und Kinder).

5. Später eintretende haben außerdem für jedes weitere vollendete Lebensjahr 5 *M.* nachzuzahlen.

Verwaltungsrat:

Vorstand: Eug. Knaus. Rechner: D. Haas. Schriftf.: A. Großholz.

4. Pestalozziverein badischer Lehrer,

gegründet 1846.

Mitglieder 1. 1. 1925 — 3000. Steueranschlag des Liegenschaftsvermögens 84 000 *M.* Kapitalvermögen 12 000 *M.* Sterbegeld 700 *M.* für Frauen 350 *M.*

Beitragstafel.

Frauen zahlen die Hälfte. Sterbegeld 350 *Mk.*

Eintr. = Alter	Beitrag R.=M.	Eintr. = Alter	Beitrag R.=M.	Eintr. = Alter	Beitrag R.=M.	Eintr. = Alter	Beitrag R.=M.
		26	13,00	36	18,00	46	26,40
		27	13,40	37	18,80	47	27,60
18	10,40	28	13,80	38	19,40	48	28,80
19	10,60	29	14,20	39	20,20	49	30,00
20	10,80	30	14,60	40	21,00	50	31,50
21	11,00	31	15,20	41	21,80	51	32,80
22	11,40	32	15,80	42	22,60	52	34,20
23	11,80	33	16,20	43	23,40	53	35,80
24	12,20	34	16,80	44	24,40	54	37,40
25	12,60	35	17,40	45	25,40	55	39,20

Für die am 1. 1. 25 vorhandenen Mitglieder über 50 Jahren:

56	41,20	57	43,00	58	45,20	59	47,20
60 und mehr 50,00							

Zentralverwaltung:

A. Engler. W. Hahn. K. Eidel. Th. Hugle. W. Müller.
sämtl. in Offenburg.

5. Verein badischer Lehrerinnen.

Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Ausgenommen werden staatlich geprüfte Lehrerinnen, die ihren Amisitz in Baden haben. Der Verein bezweckt die Hebung des Lehrerinnenstandes. Vereinsorgan: „Die Lehrerin“ (Konkordia A.-G., Bühl).

Vereinsvorstand: 1. Vorsitzende: Ottilie Klein, Wertheim.
 2. Vorsitzende: Anna Klumb, Karlsruhe.
 Schriftf.: Martha Schmidt, Karlsruhe.
 Rechner: Fr. Odenwald, Durlach.
 Volksschulgruppe: B. Gulde, Mannheim.
 Gruppe d. Ln. a. S. M.-Sch.: Martha Küster,
 Karlsruhe.
 Gruppe d. techn. Ln.: Kath. Luz, Karlsruhe.
 Gr. d. Fortb.-Schull.: Marie Mayer, B.-Baden.

Der Verein besitzt Heime, in Baden-Lichtental und in Gaienhofen a. B.

6. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens, System Gabelsberger und Reichskurzschrift

gegründet 1900

dient zur Förderung der Bestrebungen der Stenographieunterricht erteilenden Lehrer und zur Verbreitung der Schnellchrift. Vorsitzender ist Herr Direktor Dr. A. Braun am Realgymnasium zu Weinheim. Die Mitglieder erhalten gegen einen jährlichen Beitrag von 2 M die Monatschrift „Die Fortbildung“. Postcheckkonto: Hauptlehrer Julius Herrmann in Mannheim Nr. 5939 Karlsruhe.

7. Bad. Lehrerverband für deutsche Einheitskurzschrift,

Mannheim, Meßplatz 2, früher Stolze-Schrey, gegründet 1901, bezweckt Verbreitung und korrekte, fachgemäße Einübung der deutschen Einheitskurzschrift (Reichskurzschrift) und der vereinfachten deutschen Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey unter der gesamten badischen Lehrerschaft aller Gattungen, sowie unter Privatpersonen und der heranwachsenden Jugend. Jährlicher Beitrag etwa 3 M; dafür erhalten sämtliche Mitglieder monatlich eine stenographische Zeitschrift je nach System. Anfragen, Anmeldungen usw. sind zu richten an: M. Kohler, Hauptl., Mannheim, Meßplatz 2, I. Vorj. oder A. Meiß, Prof. II. Vorj., Mannheim, M 7, 12b.

Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Gegründet 1881 von badischen Lehrern zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Lehrer und ihrer Hinterbliebenen. Das Geschäft übernimmt alle Arten von Druckarbeiten und verkauft alle Lehrmittel einzeln und im großen an Verbraucher und Wiederverkäufer.

Direktion: W. Veser.

Aufsichtsrat: Oberl. Joh. Braun-Karlsruhe, Putzstr. 20,
Vorsitzender. Hauptl. Alfred Baur-Karlsruhe. Oberl. Osk.
Diemer-Urloffen. Obmann Hofheinz-Heidelberg. Hauptl. a. D.
Vogelbacher-Oberweier, A. Bühl. Oberl. a. D. Alex. Witt-
mann-Bühl.

Der Freistaat Baden.

Einwohnerzahl = 2 319 581, Größe = 15 081 qkm, Politische
Gemeinden = 1 560, Schulorte 1 643.

Stellenzahlen an

a) Volks- und Bürger Schulen Badens.

1643 Schulorte, verteilt auf 19 Kreis- und Stadtschulämter.

19 Kreis- und Stadtschulräte (6 in XII, 7 in XI, 6 in X).

13 Schulinspektoren als 2. Beamte b. Kr.-Sch.-A. (X).

5 Direktoren als 2. Beamte b. St.-Sch.-A. (X).

37

2 Direktoren großer Volksschulen (XI).

20 Direktoren großer Volksschulen (X).

48 Schulleiter (Direktoren nach § 30 d. Sch.-G.) (IX).

4 Reallehrer an Bürger Schulen (2 in X, 2 in IX).

117 Oberlehrer in früheren Städteordnungsstädten (IX).

48 Hauptlehrer an Hilfsschulen (1 in X, 17 in IX, 30 in VIII).

280 Erste Lehrer an Schulen mit rund 3 Planstellen (93 in IX,
187 in VIII).

4576 Hauptlehrer an Volks- und Bürger Schulen (572 in IX, 1461
in VIII, 2543 in VII).

5 Handarbeitsinspektorinnen (in VIII).

156 Handarbeitshauptlehrerinnen (135 in VII, 21 in VI).

12 Hauptlehrer an Erziehungsanstalten (4 in IX, 8 in VIII).

5265

1648 Unterlehrer, Schulverwalter und Hilfslehrer (in VII).

117 Handarbeitslehrerinnen (111 in VII, 6 in VI).

1775

ca. 1000 nichtverwendete Junglehrer(innen).

b) Fortbildungsschulen.

10 Oberlehrer (in IX).

468 hauptamtl. Fortbildungsschullehrer (150 in IX, 318 in VIII).

2 Turnlehrer (1 in IX, 1 in VIII).

14 Handarbeitshauptlehrerinnen (in VII).

1 Haushaltungslehrerin (in VI).

495